

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 324/2016	
Beschlussvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	6	15.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss		29.11.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.12.2016

Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann wird ersatzlos gestrichen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Verwaltungsausschuss über Ausnahmen vom Einstellungsstopp. Auf der Grundlage dieser Norm fasste der Verwaltungsausschuss verschiedene Beschlüsse. Beispielfhaft wird insoweit auf die Beschlüsse vom 16.05.2000 zu Ausnahmen vom Einstellungsstopp in Kindertageseinrichtungen (Drucksachen-Nr.: 109/00 VWA 3), im Bäderbereich (Drucksachen-Nr.: 110/00 VWA 3), der Bibliothek (Drucksachen-Nr.: 111/00 VWA 3), auf dem Baubetriebshof (Drucksachen-Nr.: 112/00 VWA 3) und bei der Feuerwehr (Drucksachen-Nr.: 214/09 VWA 2) sowie die (Wieder-) Einrichtung einer Wiederbesetzungssperre für unbefristete Arbeitsverhältnisse im Bereich des Baubetriebshofes (Drucksachen-Nr.: 12/07 VWA 1) verwiesen.

Sowohl die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung als auch die auf der Grundlage dieser Regelung vom Verwaltungsausschuss gefassten Beschlüsse sind jedoch rechtswidrig. Sie verstoßen sowohl gegen das Organisationsrecht des Bürgermeisters nach § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als auch gegen seine Rechte nach § 73 Abs. 2 und 3 GO NRW als Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.

So gehört gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW zu den (durch den Rat und seine Ausschüsse) nicht einschränkbaeren Rechten des Bürgermeisters das Recht, die Verwaltung zu organisieren und die Geschäfte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu verteilen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung - ggf. auch unter Mitnahme ihrer bisherigen Stelle - umzusetzen (vgl. Articus/Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl., Stuttgart 2012, § 62 GO, S. 319, Nr. 2 mwN).

Darüber hinaus besitzt der Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ein umfangreiches Entscheidungsrecht in den Personalangelegenheiten aller Bediensteten, das ihm der Rat nicht mehr entziehen kann. Nach dieser Vorschrift ist der Bürgermeister grundsätzlich für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über alle Bediensteten zuständig. Dies gilt auch für Vorentscheidungen und daraus folgende personalvertretungsrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 62 GO NRW: So obliegt allein dem Bürgermeister die Entscheidung, ob eine frei werdende Stelle wieder besetzt oder vorerst unbesetzt bleiben soll und ferner, ob die Wiederbesetzung innerhalb der eigenen Verwaltung möglich ist, oder ob die Stelle ausgeschrieben werden muss (vgl.

insgesamt: Rehn/Kronauge/v. Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Band I, Siegburg, Stand: 42. Erg.-Lfg. Juni 2015, § 62 GO, S. 4, Nr. 2 mwN auf die Rechtsprechung des OVG NRW; Held/Winkel, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., Wiesbaden 2014, § 73 GO, Nr. 4.1 sowie Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Recklinghausen 2013, § 73 GO NRW, IV. 1, S. 1029 f., jeweils mwN).

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, verletzen sowohl § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung als auch die auf seiner Grundlage gefassten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses den Bürgermeister in seinen Organisations- sowie Entscheidungsrechten in Personalangelegenheiten. Wie dargelegt, sind weder der Rat noch einer seiner Ausschüsse befugt, Entscheidungen hinsichtlich der Wiederbesetzung von Stellen zu treffen. Ebenso wenig bedarf der Bürgermeister zur Ausübung seiner Rechte aus den §§ 62 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 2 und 3 GO NRW weiterer (Ausnahme-) Beschlüsse dieser Gremien. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung sowie die auf seiner Grundlage gefassten Beschlüsse sind mithin rechtswidrig und daher aufzuheben.

Nicht betroffen von der vorstehend dargelegten Sach- und Rechtslage ist die Entscheidungsbefugnis des Rates gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, wonach der Rat für Bedienstete in Führungspositionen, die dem Hauptverwaltungsbeamten direkt unterstehen, Entscheidungen die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister trifft. Mit dem Erlass der v. g. Hauptsatzungsregelung hat der Rat in rechtlich zulässiger Weise von der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch gemacht.